

legt, der gleich unterhalb der letzten Schleuse bey F, von 8 Fuß Gefälle, in Tab. II. dem Fluß einmündet, und sich hier endigt.

## §. 41.

Der Ziehpfad braucht nur an einer Seite an dem Canal heraus zu gehn. Man wählet hiezu die bequemste, an welcher sich die wenigsten Hindernisse finden, und dessen Anlage die geringsten Kosten verursacht. Hier habe ich ihn von A ab, an der linken Seite des Canals angelegt, an welcher er auch ununterbrochen bis zum Anfang V des unterirdischen Canals fortgeht. Da derselbe aber hier gewissermaßen aufhört, und er wegen der Hindernisse, zwischen Z und E, nicht an derselben Seite bleiben kann, so habe ich ihn gleich von W ab, auf die rechte Seite verlegt, allwo er auch bis zum Ende des Canals bey F bleibet. Da wo derselbe Bäche oder Gräben, als bey I, B, U und f passirt, müssen Brücken von 10 bis 12 Fuß Breite angelegt werden; und wenn in niedrigen Gegenden, Abzugsräben darauf stoßen, die offen bleiben müssen, so geht an der Landseite längs dem Canal ein Grabe heraus, der solche aufnimmt. Unter dem Ziehpfad werden alsdann von Weite zu Weite und nach Erfordern, Ziele angebracht, oder auch Öffnungen in selbigem gemacht, und mit leichten Brücken überdeckt, damit das Wasser in dem Canal abfließen kann. Da aber dieses Wasser gewöhnlich unrein ist, so muß solches, wie §. 37. angegeben, erst gesäubert werden, bevor man es in dem Canal einläßt. Das Übrige in dem folgenden Abschnitt.